

---

## **GO-BT - § 93a. Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union**

(1) Dem gemäß Artikel 45 des Grundgesetzes vom Bundestag zu bestellenden Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union obliegt nach Maßgabe der Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Bundestages die Behandlung der Unionsvorlagen gemäß § 93 Abs. 1.

(2) Der Bundestag kann auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages den Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union ermächtigen, zu bestimmten bezeichneten Unionsvorlagen die Rechte des Bundestages gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes gegenüber der Bundesregierung wahrzunehmen. Das Recht des Bundestages, über eine Angelegenheit der Europäischen Union jederzeit selbst zu beschließen, bleibt unberührt.

(3) Der Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union hat im Falle einer Ermächtigung gemäß Absatz 2 vor der Abgabe einer Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung zu der Unionsvorlage eine Stellungnahme der beteiligten Fachausschüsse einzuholen. Er kann außerdem zu einer Unionsvorlage eine Stellungnahme abgeben, sofern nicht einer der beteiligten Fachausschüsse widerspricht. Will der Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union von der Stellungnahme eines oder mehrerer Fachausschüsse abweichen, soll eine gemeinsame Sitzung mit den mitberatenden Ausschüssen anberaumt werden. In eilbedürftigen Fällen können die Vorsitzenden der mitberatenden Ausschüsse entsprechend § 72 Satz 2 schriftlich abstimmen lassen. Zur Einberufung einer Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten der Europäischen Union außerhalb des Zeitplanes oder außerhalb des ständigen Sitzungsortes des Bundestages ist der Vorsitzende des Ausschusses abweichend von § 60 auch berechtigt, wenn es die Terminplanung der zuständigen Organe der Europäischen Union erfordert und die Genehmigung des Präsidenten erteilt worden ist.

(4) Über den Inhalt und die Begründung der vom Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union beschlossenen Stellungnahmen gegenüber der Bundesregierung zu einer Unionsvorlage erstattet der Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union einen Bericht, der als Bundestagsdrucksache verteilt wird und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung zu setzen ist. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.

(5) Der Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union kann bei einer Unionsvorlage, die ihm zur Mitberatung überwiesen worden ist, Änderungsanträge zur Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses stellen; der Änderungsantrag muss bis spätestens 18 Uhr des Vortages der Beratung der Beschlussempfehlung zu der Unionsvorlage dem Präsidenten vorgelegt werden.

(6) Zu den Sitzungen des Ausschusses für Angelegenheiten der Europäischen Union erhalten deutsche Mitglieder des Europäischen Parlaments Zutritt; weitere deutsche Mitglieder des Europäischen Parlaments sind als Vertreter zur Teilnahme berechtigt. Die mitwirkungsberechtigten Mitglieder des Europäischen Parlaments werden vom Präsidenten des Deutschen Bundestages auf Vorschlag der Fraktionen des Bundestages, aus deren Parteien deutsche Mitglieder in das Europäische Parlament gewählt worden sind, bis zur Neuwahl des Europäischen Parlaments, längstens bis zum Ende der Wahlperiode des Deutschen Bundestages berufen. Die berufenen Mitglieder des Europäischen Parlaments sind befugt, die Beratung von Verhandlungsgegenständen anzuregen sowie während der Beratungen des Ausschusses für Angelegenheiten der Europäischen Union Auskünfte zu erteilen und Stellung zu nehmen.

(7) Der Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union hat Grundsätze über die Behandlung der ihm gemäß § 93 zugeleiteten Unionsvorlagen aufzustellen und diese zum Ausgangspunkt seiner Beschlussempfehlungen an den Bundestag oder seiner Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung zu machen.

---

**11/14 § 69 Abs. 5 GO-BT i. V. m. § 126 GO-BT**

**Zusammenarbeit eines Ausschusses mit deutschen Mitgliedern des Europäischen Parlaments**

hier: Zutrittsrecht von Europaabgeordneten zu den Sitzungen des Unterausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaft

5.11.1987

**siehe seit 16.12.1994 § 93 a Absatz 6 GO-BT**

1. *Zu den Sitzungen des Unterausschusses des Auswärtigen Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaft erhalten dreizehn deutsche Mitglieder des Europäischen Parlaments Zutritt. Weitere dreizehn deutsche Mitglieder des Europäischen Parlaments sind als Vertreter zur Teilnahme berechtigt.*
2. *Die mitwirkungsberechtigten Mitglieder des Europäischen Parlaments werden vom Präsidenten des Bundestages auf Vorschlag der Fraktionen, aus deren Parteien deutsche Mitglieder in das Europäische Parlament gewählt worden sind, bis zur Neuwahl des Europäischen Parlaments, nach der Neuwahl bis zum Ende der Wahlperiode des Deutschen Bundestages, berufen.*
3. *Die berufenen Mitglieder des Europäischen Parlaments sind befugt,*
  - *die Beratung von Verhandlungsgegenständen anzuregen*
  - *sowie während der Beratungen des Unterausschusses Auskünfte zu erteilen und Stellung zu nehmen.*

**14/14 §§ 93, 93 a GO-BT**

**Mögliche Teilnahme eines Mitglieds des Europäischen Parlaments an Sitzungen eines Ausschusses des Deutschen Bundestages**

18.04.2002

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) hat in seiner Sitzung vom 18. April 2002 folgende Auslegungsentscheidung getroffen:

1. Die mögliche Beteiligung von Mitgliedern des Europäischen Parlaments an Beratungen der Ausschüsse des Bundestages ist in § 93 GO-BT sowie für den Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union in § 93 a GO-BT abschließend geregelt.
2. Gemäß § 93 Abs. 5 Satz 1 GO-BT kann der Ausschuss Mitglieder des Europäischen Parlaments zu „Beratungen in Europaangelegenheiten hinzuziehen“. Als Europaangelegenheit sind alle die Europäische Union betreffenden Fragen zu verstehen. Inhaltlich erhält das hinzugezogene Mitglied des Europäischen Parlaments die Mög-

lichkeit, sich an der Aussprache mit „beratender Stimme“, d.h. ohne Antrags- oder Stimmrecht, zu beteiligen. Die Hinzuziehung kann für einen Tagesordnungspunkt einer bestimmten Sitzung, aber auch für alle (künftigen) Beratungen eines Beratungsgegenstandes, z.B. einer Vorlage, beschlossen werden.

3. Eine generell oder nicht auf ein bestimmtes Beratungsthema begrenzte Zulassung zur aktiven Mitwirkung an der Ausschussarbeit, insbesondere zur regelmäßigen Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses, ist nicht durch § 93 Abs. 5 GO-BT gedeckt.

Von der obigen Beschreibung der sich aus der Geschäftsordnung abzuleitenden Beteiligungsmöglichkeit abgesehen, gibt der 1. Ausschuss zu erwägen, einem Interesse eines MdEP an der Ausschussarbeit – auch mit Blick auf eine nach § 93 Abs. 5 GO-BT denkbare Beteiligungsmöglichkeit – durch geeignete Informationsbeziehungen Rechnung zu tragen.